

DS Hilgermissen 8/2011-2016

Drucksache für die Sitzung der Gemeinde Hilgermissen

öffentlich

nichtöffentlich



Beratungsfolge:	Termin:
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilgermissen	23.02.2012
Rat der Gemeinde Hilgermissen	01.03.2012

Amt/Sachgebiet	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Datum
Ordnungsamt	32 3 12 2104 Ba/Re	Uwe Back	06.02.2012

Durchführung einer Bürgerbefragung gemäß § 35 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), ob in der Gemeinde Hilgermissen Straßennamen eingeführt werden sollen

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

1. Es wird eine Bürgerbefragung gemäß § 35 NKomVG durchgeführt, ob in der Gemeinde Hilgermissen Straßennamen eingeführt werden sollen.
2. Die Bürgerbefragung soll gemäß Alternative erfolgen. Die Verwaltung wird gebeten, die hierfür erforderliche Satzung zu erarbeiten.
3. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2012 bereitzustellen.
4. Die genaue Fragestellung für die Bürgerbefragung, ein Adressierungsbeispiel und die Darstellung der etwaigen Vor- bzw. Nachteile für die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen sollen durch den Bau-, Wege- und Umweltausschuss fraktionsübergreifend erarbeitet werden.
5. Die Einwohner der Gemeinde Hilgermissen sind vor Durchführung der Bürgerbefragung in einer Informationsveranstaltung entsprechend zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Einnahmen Ausgaben ca. 5.000 €	Produktkonto Jahr: /2012	Ggf. Sichtvermerk/ Finanzabteilung
Zur Sitzung vorgelegt:	Sichtvermerk Amtsleiter	Gemeindedirektor

- | | | | |
|--|--|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Beschlossen wie vorgeschlagen | <input type="checkbox"/> Beschlossen wie handschriftlich angemerkt | <input type="checkbox"/> Beschluss folgt | <input type="checkbox"/> Sichtvermerk |
|--|--|--|---------------------------------------|
-

Sachverhalt:

1. Seit ca. 15 Jahren wird in den Gremien der Gemeinde Hilgermissen immer mal wieder über die Einführung von Straßennamen diskutiert. Zuletzt fand hierzu eine Beratung in der Verwaltungsausschusssitzung am 28.06.2011 statt. Da die seinerzeitige Legislaturperiode des Rates kurz vor dem Ende stand, wurde der Beschluss gefasst, die Entscheidung über den Antrag der Wählergemeinschaft Hilgermissen auf Durchführung einer Bürgerbefragung zur Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen zurückzustellen, und die Entscheidung dem neuen Rat zu überlassen.
2. Da im jetzigen Rat lediglich 5 Ratsmitglieder aus der letzten Legislaturperiode vertreten sind und somit 8 neue Ratsmitglieder vorhanden sind, die mit dem bisherigen Sachverhalt nicht vertraut sind, werden die wesentlichen Dinge in dieser Sache nachfolgend nochmals dargestellt.
3. Gemäß § 58 Abs. 2 Ziff. 1 NKomVG beschließt ausschließlich der Rat über die Benennung von Straßen und Plätzen. Somit ist für die Einführung von Straßennamen die Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Hilgermissen gegeben. Die Zuordnung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße und die entsprechende Vergabe einer Hausnummer stellt hingegen eine Maßnahme zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar und ist somit als Gefahrenabwehrmaßnahme eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Hierfür ist die Zuständigkeit der Samtgemeinde gegeben.
4. Gemäß § 35 (Bürgerbefragung) des NKomVG kann der Rat in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln. Diese Vorschrift regelt die Befragung aller Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde, bei der der Teilnehmerkreis entsprechend den Wahlrechtvorschriften bestimmt wird. Sie ist für Fälle gedacht, in denen der Rat seine Entscheidung vom Votum der Bürger abhängig machen will, ohne jedoch die Entscheidung den Bürgern zu übertragen. Dieses heißt letztlich, dass der Rat in seiner Entscheidung formell nicht an das Ergebnis der Bürgerbefragung gebunden ist. Konsequenterweise sollte allerdings das Ergebnis einer durchgeführten Bürgerbefragung mit in die Entscheidung des Rates einfließen, da ansonsten eine solche Bürgerbefragung wenig Sinn machen würde.
5. Wenn eine Bürgerbefragung durchgeführt werden soll, sind durch Satzung der Gegenstand der Befragung und das Verfahren ihrer Durchführung zu regeln. In welcher Form die Bürgerbefragung durchgeführt werden soll, liegt in der Entscheidungszuständigkeit des Rates. Hierfür könnten beispielsweise die nachfolgend genannten vier Alternativen in Betracht kommen:

- a) Ermittlung des Bürgerwillens durch Eintragung in eine im Rathaus ausliegende Liste
 - b) Abstimmung der anwesenden Bürgerinnen und Bürger in einer durchzuführenden Bürgerversammlung
 - c) Rücksendung eines übersandten Briefes an alle Bürgerinnen und Bürger, in dem die getroffene Entscheidung gekennzeichnet wird
 - d) Durchführung einer Abstimmung im Abstimmungslokal vergleichsweise mit einem Bürgerentscheid bzw. einer Wahl
6. Da die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen bereits seit ca. 15 Jahren kontrovers diskutiert wird, sollte nach verwaltungsseitiger Auffassung ein möglichst transparentes Verfahren zur Ermittlung des Bürgerwillens durchgeführt werden. Hierfür dürften sich die vorgenannten Alternativen a) und b) weniger eignen, weil sich hierdurch nur ein begrenzter Teil der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hilgermissen angesprochen fühlen dürfte. Zielsetzung sollte jedoch sein, dass sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der Bürgerbefragung beteiligen. Dieses könnte durch die aufgezeichneten Alternativen c) und d) erreicht werden. Als Beispiel hierfür wird auf zwei in Niedersachsen in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführte Bürgerbefragungen hingewiesen. Bei der im Jahre 2009 durchgeführten Bürgerbefragung im Flecken Delligsen wurde diese vergleichsweise eines Bürgerentscheides bzw. einer Wahl an einem Sonntag in Abstimmungslokalen (vergleichsweise Wahllokalen) durchgeführt. Die Bürgerbefragung in der Bergstadt Altenau im Jahre 2010 erfolgte per Rückantwortbrief in der Zeit vom 22.11.2010 bis zum 16.12.2010. Der Rückantwortbrief konnte per Post zurückgesandt werden oder persönlich im Bürgerbüro der Samtgemeinde Oberharz abgegeben werden.
7. Die beiden Alternativen c) und d) dürften eher geeignet sein, um ein transparentes Abstimmungsergebnis zu erhalten, um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen. Die entstehenden Kosten für beide Alternativen dürften annähernd gleich sein. Überschläglich wird von Kosten in Höhe von ca. 4.000-5.000 € ausgegangen. Hier sind je nach Alternative die Kosten für Porto, Rückporto, Beschaffung von Umschlägen und Rückantwortumschlägen, Herstellung des Abstimmungszettels, Übersendung der Abstimmungskarte, Erfrischungsgeld für die Mitglieder in den Abstimmungslokalen usw. berücksichtigt. Diese Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2012 mit eingeplant worden.
8. Nach verwaltungsseitiger Auffassung sollte nicht nur die Fragestellung der Bürgerbefragung und ein Adressierungsbeispiel durch den Bau-, Wege- und Umweltausschuss fraktionsübergreifend erarbeitet werden, sondern es sollte zusätzlich versucht werden, möglichst alle Argumente, die für oder gegen die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen sprechen, darzustellen, damit sich die Bürgerinnen und Bürger für ihre Entscheidung ein umfassendes Bild machen können.
9. Nachstehend sind einige Argumente aufgeführt, die für bzw. gegen die Einführung von Straßennamen sprechen. Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und stellt auch keine Gewichtung für bzw. gegen die Einführung von Straßennamen dar

a) Gründe für die Einführung von Straßennamen:

- bessere Auffindbarkeit der Wohngebäude für die Rettungsdienste, wie beispielsweise Rettungswagen, Notarztwagen, oder aber für die Polizei. Bei immer größer werdenden Einzugsbereichen kann nicht mehr in jedem Fall von lokalen Ortskenntnissen ausgegangen werden. Hierdurch kann es durch Suchen der Adresse zu unnötigen Zeitverlusten kommen, was in extremen Fällen lebensbedrohend sein kann
- Bessere Auffindbarkeit der Adressen von Warenlieferanten, Paketzustelldiensten und Ortsfremden
- Nicht jeder Bürger hat ein Navigationsgerät und es ist auch nicht sichergestellt, dass mit einem Navigationsgerät tatsächlich jede Adresse gefunden wird
- In der ganz überwiegenden Zahl der Gemeinden sind Straßennamen eingeführt. Der Ortsteilname kann als separate Zeile in der Anschrift zwischen Namen und Straßenbezeichnung aufgenommen werden oder der jeweilige Ortsteilname kann mit in die Straßenbezeichnung (z. B. Mehringer Schulstraße) einfließen
- Standortnachteil örtlicher Unternehmen durch fehlende Straßennamen

b) Gründe gegen die Einführung von Straßennamen:

- Identifikation der Bevölkerung mit dem bestehenden Ortsteilnamen und den vorhandenen Hausnummern (Sorge, dass die bestehenden Ortsteilnamen durch die Einführung von Straßennamen mittelfristig verschwinden und die Verbundenheit der Bürger zu ihren Ortsteilen verloren geht)
- Verschiedene Ortsteile sind als Streusiedlung für die Einführung von Straßennamen schlecht geeignet
- Moderne Navigationsgeräte finden die gesuchten Adressen auch ohne Straßennamen
- Erhebliche Kosten für das Aufstellen von Straßenschildern in einer solch großen Flächengemeinde
- Erheblicher Verwaltungsaufwand in der Verwaltung für die notwendige Umstellungsarbeiten von der bisherigen Anschrift auf die dann neue Anschrift
- Erheblicher Aufwand bei verschiedenen Behörden (z. B. Meldeamt, Finanzamt, Grundbuchamt, Katasteramt, Kraftfahrzeugzulassungsstelle usw.) sowie bei verschiedenen Versorgern und Entsorgern für die Umstellung von alter auf neuer Anschrift
- Kosten für die Bürger und ortsansässigen Firmen für die Umstellung auf neue Hausnummern und Änderung der Briefköpfe
- Historische Hausnummern fallen weg

10. Zu den anfallenden Kosten für die Umstellung auf Straßennamen ist anzumerken, dass diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ganz überschläglich geschätzt werden können. Verwaltungsseitig ist hiernach ein Betrag von ca. 40.000 € ermittelt worden. Pro Straßenschild wurde incl. Lieferung und Aufstellung ein Betrag von 125 € angesetzt. Eine genaue Kostenschätzung ist derzeit nicht möglich, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden kann, wie viele Straßenschilder tatsächlich aufgestellt werden müssen. Hierfür ist beispielsweise entscheidend, ob in einem Einmündungsbereich zwei Verkehrsschilder an einem Rohrpfeiler angebracht werden können und ob eine gute oder nur ausreichende Straßenbeschilderung vorgenommen werden soll.

Bei einer guten Straßenausschilderung müsste bei einer längeren Straßenstrecke der Straßenname mehrfach wiederholt werden, um eine gute Orientierung zu erreichen. Hierdurch entstehen naturgemäß höhere Kosten. Außerdem wäre noch die Entscheidung zu treffen, ob lediglich die Straßen, an denen Wohnhäuser angrenzen, eine Straßenbezeichnung erhalten oder gegebenenfalls auch noch angrenzende Straßen. Auch diese Entscheidung ist für eine Kostenermittlung nicht unerheblich.

11. Sollten sich die Gremien der Gemeinde Hilgermissen für die Durchführung einer Bürgerbefragung entscheiden, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, vor der entsprechenden Abstimmung eine Bürgerinformation durchzuführen, in der noch mal alle Gründe, die für bzw. gegen die Einführung von Straßennamen sprechen könnten, für die Bevölkerung dargestellt werden. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hilgermissen könnten sich hiernach ein entsprechendes Bild machen und ihre Entscheidung bzw. Abstimmungsverhalten danach ausrichten. Zu diesem Termin könnten beispielsweise auch Vertreter der Rettungsleitstelle, der Polizei und des Heimatvereines eingeladen werden.